

Fördergebiete und -maßnahmen für Hausärzte in Thüringen für das Jahr 2022

Für alle festgestellten Fördergebiete gilt gemäß § 105 Abs. 4 SGB V die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an bestimmte dort tätige vertrags-ärztliche Leistungserbringer. Die Zahlung erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Abs. 4 SGB V und zur Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation.

Planungsbereich/ Mittelbereich	Region*	empfohlene Maßnahmen**	Unterversorgung nach § 100 SGB V
Arnstadt	GB Gräfenroda	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Artern	MB Artern	Praxisübernahmen	drohende Unterversorgung
Bad Salzungen	GB Geisa	Praxisübernahmen	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Eisenach-Land	MB Eisenach-Land	4 Praxisneugründungen	drohende Unterversorgung
Gera-Land	MB Gera-Land	3 Praxisneugründungen	drohende Unterversorgung
Hildburghausen	GB Bad Colberg-Heldburg	1 Praxisneugründung und 1 Zweigpraxis	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Ilmenau	GB Großbreitenbach	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Nordhausen	GB Ellrich	Praxisübernahmen	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Schmölln/Gößnitz	MB Schmölln/Gößnitz	1 Praxisneugründung/3 Praxisneugründungen	Unterversorgung/drohende Unterversorgung
Sömmerda	GB Gera-Aue	Praxisübernahmen	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Suhl-Stadt	MB Suhl-Stadt	3 Praxisneugründungen	drohende Unterversorgung
Sondershausen	GB Bad Frankenhausen	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
	GB Greußen	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf

** sowie für alle aufgeführten Fördergebiete die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000 EUR/Quartal, maximal 20 Quartale) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabalter von 65 Jahren hinaus (1.500 EUR/Quartal)

GB = Grundbereich

MB = Mittelbereich